

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 1. Definition

Im Rahmen dieser AEB gelten folgende Definitionen:

**Auftraggeber (AG)** ist das ttz Bremerhaven, **Auftragnehmer (AN)** ist der Auftragnehmer der angegebenen Waren.

**Waren** sind die angegebenen Produkte und/oder Leistungen

**Bestellung** ist die Bestellung der in diesem Dokument festgelegten Waren

### 2. Geltung

Der AG bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung seiner AEB. Dies gilt für alle vom AG erteilten Lieferungen und Leistungen sowie Änderungen und/oder Ergänzungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Nimmt der AG die Lieferungen oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so gilt dies in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zu den anderen Bedingungen.

Die Annahme eines Angebots, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung nimmt der AN unsere AEB an. Werden einzelne Bestimmungen dieser AEB aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben diese Bestimmungen davon unberührt.

Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweiligen Fassung.

### 3. Angebot und Bestellung

Angebote sind schriftlich oder durch Datenübertragung nach Anfrage des AG beim AN kostenlos an diesen zu übermitteln. Er hat das Angebot nach den Beschreibungen und Zielen des AG zu gestalten und auf eventuelle Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Die Bindung an dieses Angebot beträgt 3 Monate. Kosten des Angebots wie Demonstrationen, Reisen und Aufwendungen für Unterlagen sind vom AN zu tragen.

Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen und gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich widersprochen wird. Bis zum Zeitpunkt der Annahme, kann der AG die Bestellung widerrufen. Sämtliche Dokumente und Schriftstücke die mit der Abwicklung des Auftrages zusammenhängen, sind mit Bestell-Nummer, Zeichen und Datum des AG anzugeben. Der AG kann nachträgliche Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Diese Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeiten oder andere Konditionen bedürfen der Schriftform, wie in diesem Absatz bereits erläutert.

### 4. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten Kosten der Funktions- und Qualitätsprüfungen, Verpackungen, Werks- und Abnahmezeugnisse sowie Dokumentationen. Die INCOTERMS 2000 werden angewandt.

Preisreduktionen sind an den AG in voller Höhe weiterzugeben.

Für die Ermittlung der Preise sind die „Verordnung PR Nummer 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ vom 21.11.1953 mit den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ (LSB) sowie die VO PR Nr. 4/72 in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

### 5. Rechnung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnung hat den aktuellen umsatzsteuerlichen Anforderungen zu entsprechen. Falls nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung und der Erfüllung aller in der Bestellung festgelegten Bedingungen. Die Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Über Anzahlungen muss im Voraus eine schriftliche Übereinkunft festgelegt werden. Vereinbarte Anzahlungen werden nur nach Erhalt einer Anzahlungsrechnung und durch eine kostenlose, abstrakte unwiderrufliche Bankgarantie eines erstklassigen inländischen Bankinstituts geleistet.

Die Zahlung bedeutet nicht die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und somit kein Verzicht auf zustehende Ansprüche, welcher Art auch immer, des AG.

Der AG hält sich die Aufrechnung von Gegenforderungen vor.

### 6. Liefertermine, Lieferfristen und Gefahrenübergang

Vereinbarte Termine, Fristen und Mengen sind verbindlich. Der Eingang der Ware beim AG ist maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins und der Lieferfrist. Die Lieferungen erfolgen DDP Bremerhaven oder einem anderen vorher vereinbarten Bestimmungsort.

Der AG ist berechtigt, frühzeitige Lieferungen, mangelhafte Ware oder Mengen, die die bestellte Menge überschreiten, auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden oder diesem die Kosten der Lagerung zu verrechnen.

### 7. Lieferverzug

Durch Überschreiten des Lieferdatums ist der AN automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedürfe. Ist dem AN bekannt, dass es zu Verzögerungen kommt, ist dies unverzüglich dem AG schriftlich zu melden. Bei Überschreitung des Übergabetermins ist der Frachtführer angehalten, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, die Einhaltung des rechtzeitigen Eingangs der Ware zu gewährleisten. Die dadurch entstehenden Mehrkosten des Transporteurs trägt der Lieferant.

Bei wiederholtem Lieferverzug kann der AG den Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Mitteilung an den AN auflösen. Dem AN stehen keine Ansprüche, welcher Art auch immer, zu.

### 8. Subunternehmer des AN

Vergibt der AN Unteraufträge, so haftet dieser für ein Verschulden seiner Subunternehmer wie für sein eigenes Verschulden.

### 9. Gewährleistung

Die Mängelhaftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts abweichend geregelt wird.

Der AN hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln dem AG zu verschaffen. Die Lieferungen und Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Normen, Eigenschaften sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Der AN haftete auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat. Für gelieferte Ersatzstücke, Reparaturen und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand gewährt. Für Lieferteile, die aufgrund von Mängeln nicht in Betrieb genommen werden konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Hat die Ware einen Sachmangel, so steht dem AG die gesetzlichen Rechte nach Wahl zu. Der AN hat alle Aufwendungen zu ersetzen, die dem AG durch die Beseitigung des Mangels entstehen, wenn dieser vor Übergang der Gefahr auf den AN bestand.

§ 377 HGB kommt nicht zur Anwendung.

### 10. Prüfung, Rüge, Garantiezeit

Der AG prüft die eingehende Ware innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Entsprechende Mängel werden schnellstmöglich gerügt. Dabei ist er jedoch nicht an eine bestimmte Frist gebunden.

Später entdeckte Mängel irgendwelcher Art werden innerhalb der Garantiezeit gerügt. Diese beträgt 12 Monate ab Abnahme der Ware. Für weitere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, die frühestens nach Ablauf der Garantiezeit beginnen.

### 11. Geheimhaltung

Sämtliche, vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, dürfen nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen genutzt werden. Die Rechte über diese Unterlagen bleiben beim AG und dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Eine Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unter Beachtung urheberrechtlicher Bestimmungen zulässig. Für die Weitergabe dieser Unterlagen benötigt der AN die schriftliche Zustimmung des AG. Subunternehmer sind vom Lieferanten entsprechend zu informieren.

### 12. Inspektionsrecht/ Zutrittsrechte

Der AG ist berechtigt, den Fortgang der Arbeiten in den Räumlichkeiten des AN zu kontrollieren. Die Pflichten des AN zur vertragsgemäßen Erfüllung werden dadurch weder geändert noch eingeschränkt. Zugang ist ebenfalls den Behörden sowie Kunden des AG in dessen Begleitung zu gewähren. Diese Rechte sind bei der Vergabe an Subunternehmer ebenfalls einzuräumen.

### 13. Kündigung und Rücktritt

Der AG kann unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte den Vertrag kündigen oder von ihm zurücktreten, wenn auf seitens des AN Handlungen nach § 333 STGB gegeben sind. Der AG ist berechtigt, Ersatz allen Schadens zu verlangen.

Bei einem Konkursverfahren oder gerichtlichen Vergleichsverfahren über das Vermögen des AN oder bei Zahlungseinstellung des AN, ist der AG berechtigt den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten.

### 14. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

Bei Lieferungen und Leistungen auf dem Gelände und in den Räumen des AG sind die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des AG zu beachten. Diese sind Vertragsbestandteil.

### 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten der Vertragsparteien ist das ttz Bremerhaven oder eine andere vom AG bezeichnete Verwendungsstelle. Neben dem Einzelvertrag und den vorliegenden AEB ist ergänzend das deutsche Recht anwendbar. Gerichtsstand, für sämtliche Streitigkeiten der Vertragsparteien, ist Bremerhaven.

Bremerhaven, 1. August 2023